

Interessenausgleich, keine Durchsetzung durch einstweilige Verfügung, Kostenerstattung bei aussichtslosem Beschlußverfahren

§ 113 BetrVG
1/92

BetrVG §§ 113, 40 Abs. 1; ArbGG § 85 Abs. 2; ZPO §§ 929, 935, 944

BAG EWiR § 113 BetrVG 1/92, 15 (Däubler)

Amtliche Leitsätze:

1. Wird über eine einstweilige Verfügung im Beschlußverfahren der Dringlichkeit wegen ohne mündliche Anhörung der Beteiligten entschieden, so ergeht die Entscheidung des Arbeitsgerichts nicht durch den Vorsitzenden allein, sondern unter Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter durch die vollbesetzte Kammer.
2. Der Betriebsrat kann nicht im Wege der einstweiligen Verfügung die Einhaltung eines Interessenausgleichs erzwingen.

BAG, Beschl. v. 28. 8. 1991 – 7 ABR 72/90 (LAG Hamm) +

Kurzkomentar:

Wolfgang Däubler, Dr. iur., Universitätsprofessor in Bremen

1. Leitet der Betriebsrat ein arbeitsgerichtliches Beschlußverfahren ein, muß der Arbeitgeber im Normalfall die Kosten tragen. Dies gilt auch dann, wenn der Betriebsrat in der Sache unterliegt; § 40 BetrVG als materiellrechtliche Grundlage für die Kostenerstattung stellt nach allgemeiner Auffassung darauf ab, ob ein vernünftiger Dritter bei gewissenhafter Überlegung die Kosten für erforderlich halten dürfte. Dies läuft faktisch darauf hinaus, daß § 40 BetrVG nur dann nicht eingreift, wenn ein einfacherer Weg zum selben Ergebnis geführt hätte oder wenn das Verfahren von vornherein aussichtslos war.

2. Der vorliegende Fall weist insofern eine Besonderheit auf, als es um den nicht eben alltäglichen Versuch eines Betriebsrats ging, die Einhaltung eines Interessenausgleichs im Wege der einstweiligen Verfügung zu erzwingen. Dieser hatte die Verlegung eines Teils der Produktion von S. nach K. zum Gegenstand. Der Betriebsrat vertrat den Standpunkt, der mit einwöchiger Frist auf Freitag, den 1. 9. angekündigte Abtransport zweier Maschinen verletze die getroffenen Abreden. Am Morgen des 1. 9. erschien um 9 Uhr der Betriebsratsvorsitzende beim zuständigen Arbeitsgericht und übergab einen von einem Rechtsanwalt gefertigten Antrag, wonach dem Arbeitgeber durch einstweilige Verfügung Demontage und Abtransport der Maschinen verboten werden sollten. Eine Entscheidung erging nicht; statt dessen wurde mündliche Verhandlung für den 6. 9. anberaumt. Wie geplant, wurden die Maschinen am 1. 9. gegen 11 Uhr demontiert und gegen 17 Uhr abtransportiert. In der mündlichen Verhandlung wurde die Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt.

Im vorliegenden Beschlußverfahren beantragte der Betriebsrat, der Arbeitgeber möge die Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1214,- DM übernehmen. Im Gegensatz zur Vorinstanz lehnte das BAG den Antrag ab. Die vom Betriebsrat gewählte Vorgehensweise sei bereits aus Verfahrensgründen nicht geeignet, das behauptete

Recht durchzusetzen. Die zugrundeliegenden Tatsachen wären nicht ausreichend glaubhaft gemacht: Der Interessenausgleich war als solcher gar nicht vorgelegt worden, die Korrespondenz nur in unbeglaubigter Fotokopie. Außerdem hätte entgegen der Auffassung des Betriebsrats der Vorsitzende nicht allein entscheiden können, da § 944 ZPO nicht entsprechend anwendbar sei; vielmehr bleibe auch dann die Kammer zuständig, wenn wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung entschieden werde. Schließlich habe auch kein Verfügungsanspruch vorgelegen, der Interessenausgleich räume dem Betriebsrat keine eigenen Rechte ein, ihm gegenüber handle es sich lediglich um eine Naturalobligation. Bei Abweichungen komme allein die Abfindungspflicht nach § 113 BetrVG in Betracht.

3. Als Revisionsgericht kommt das BAG nur selten in die Situation, sich zum Verfahren der einstweiligen Verfügung zu äußern. Seine diesbezüglichen Ausführungen verdienen Zustimmung. Auch unter hohem Zeitdruck müssen rechtsstaatliche Anforderungen gewahrt bleiben: Wenn schon ohne mündliche Verhandlung entschieden wird, muß wenigstens eine vollständige Glaubhaftmachung aller relevanten Tatsachen vorliegen. Mit Recht wird außerdem betont, daß unter Einbeziehung der ehrenamtlichen Richter zu entscheiden ist. Eine alleinige Zuständigkeit des Vorsitzenden wäre mehr als nur eine Reduzierung von 6 auf 2 Augen: Ohne ehrenamtliche Richter ist das Arbeitsgericht eben kein „Arbeitsgericht“ mehr, sondern ein im Grunde dem Amtsgericht vergleichbares aliud.

Nicht recht zu überzeugen vermögen demgegenüber die Ausführungen zum Interessenausgleich als bloßer Naturalobligation. Die Tatsache, daß betroffene Arbeitnehmer ggf. einen Nachteilsausgleich nach § 113 BetrVG verlangen können, bedeutet nicht, daß der Betriebsrat deshalb auf moralische Appelle beschränkt sein müßte. Naturalobligationen sind in unserer Rechtsordnung die absolute Ausnahme, die eindeutig im Gesetz festgelegt sein müßte. § 112 Abs. 1 BetrVG enthält nicht einmal Anhaltspunkte in dieser Richtung, dort findet sich lediglich die Festlegung, der Interessenausgleich sei schriftlich niederzulegen und vom Unternehmer und Betriebsrat zu unterschreiben. Es handelt sich also offensichtlich um einen Vertrag, der wie andere Verträge die Partner in vollem Umfang bindet. In der Literatur wird dies auch von einigen Autoren so gesehen (*Dietz/Richardi*, BetrVG, 6. Aufl., 1982, § 112 Rz. 22; *v. Hoyningen-Huene*, Betriebsverfassungsrecht, 2. Aufl., 1990, S. 311; *Däubler*, Arbeitsrecht I, 11. Aufl., 1990, S. 559), doch findet diese Mindermeinung beim BAG nicht einmal Erwähnung. Im Ergebnis war das Fehlen des Verfügungsanspruchs allerdings ohne Bedeutung, da schon die verfahrensrechtliche Situation das Vorhaben des Betriebsrats zu einem aussichtslosen gemacht hatte.